

GÖHMANN

RECHTSANWÄLTE

EINGANG
Landesamt für Umwelt

10. JULI 2023

Az:

P	S	T	T2	W1	W2	N	GR
---	---	---	----	----	----	---	----

Göhmann Tauentzienstraße 11 10789 Berlin

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Herrn Axel Burde
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam

vorab per Telefax: (0331) 2754 83405

Dr. Michael Burrack
Rechtsanwalt

Tauentzienstraße 11
10789 Berlin
Tel. +49 30.257975000
Fax +49 30.257975005
berlin@goehmann.de
www.goehmann.de

Liste der Partner unter
www.goehmann.de/goehmann/partner

Berlin, 6. Juli 2023
Az.: 0022/23.MBU.MBU



Gemeinde Ahrensfelde ./ Landesamt für Umwelt
Antrag der Firma BALANCE EnviTec Bio-LNG GmbH; Reg. Nr. G01023
hier: Ablehnung vorzeitigen Beginns, Versagung Einvernehmen
Ihr Zeichen: 105-T13-3841/970+12#76288/2023

Sehr geehrter Herr Burde,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit beziehe ich mich auf Ihr an meine Mandantin gerichtetes Schreiben vom 29. Juni 2023.

Da wir uns Ihnen gegenüber für die Gemeinde Ahrensfelde bestellt haben, bin ich Ihnen zunächst verbunden, wenn Sie derartige Korrespondenz künftig über unser Büro führen.

In der Sache stimmt die Gemeinde Ahrensfelde der Zulassung eines vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG auch weiterhin nicht zu.

Zum einen hat sich gegenüber unserer Stellungnahme vom 2. März 2023, auf die ich Bezug nehme, nichts Wesentliches geändert.

Zum anderen steht der nach § 8a Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erforderlichen positiven Prognose inzwischen auch die negative Stellungnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Barnim vom 23. Juni 2023 entgegen.

Auch § 31e Abs. 1 Nr. 3 BImSchG führt konkret zu keinem anderen Ergebnis. Eine durch eine ernste oder erhebliche Gasmangellage ausgelöste Notwendigkeit ist nicht zu erkennen. Es besteht bereits keine Gasmangellage. Die Bundesnetzagentur stellt dazu in ihrer aktuellen, wöchentlichen Lagebewertung (Stand: 29.6.2023) fest:

"Die Gasversorgung in Deutschland ist stabil. Die Versorgungssicherheit ist gewährleistet. Eine Gasmangellage im vergangenen Winter konnte verhindert werden. Gleichwohl bleibt die Vorbereitung auf den Winter 2023/2024 eine zentrale Herausforderung. Deswegen bleibt auch ein sparsamer Gasverbrauch wichtig."

(https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Gasversorgung/aktuelle_gasversorgung/start.html)

Darüber hinaus besteht jedenfalls konkret auch keine "Notwendigkeit" i.S.d. § 31e Abs. 1 Nr. 3 BImSchG. Anders als bei den errichteten bzw. in Errichtung befindlichen LNG-Terminals in Wilhelmshaven dient die konkret in Rede stehende Anlage nicht dem Import von (zusätzlichem) LNG. In dieser Anlage wird schlicht im Land Brandenburg sowieso erzeugtes - mithin bereits vorhandenes - Gas verflüssigt. Die Anlage hat mithin gar kein "Mehr" an Gas zum Ziel (und nur ein "Mehr" wäre überhaupt geeignet, einem Mangel zu begegnen); in ihr soll schlicht der Aggregatzustand bereits vorhandenen Gases verändert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Burrack
Rechtsanwalt

